

## **Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. August 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Änderung der Promotionsordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 17. Oktober 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 17 S. 400) wird wie folgt geändert:

1. Punkt 5a wird neu eingefügt:

#### **„5a.**

#### **Zulassung zum strukturierten Promotionsprogramm im Fach Psychologie (§ 6 RPO)**

(1) Neben der studiengangsfreien Promotion ist im Fach Psychologie auch die Promotion im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms möglich. In diesem Programm wird den Doktorand\*innen die Teilnahme an forschungsbezogenen Angeboten und Austauschmöglichkeiten sowie der Erwerb von wissenschaftsbezogenen Schlüsselqualifikationen ermöglicht. Über die Zulassung zum strukturierten Promotionsprogramm entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät auf der Grundlage des Antrags gemäß Absatz 2.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum strukturierten Promotionsprogramm ist über die in § 6 Abs. 3 RPO genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

- a) eine Dokumentation des bisherigen Studienverlaufs,
- b) ein Exposé des Promotionsvorhabens. Das Exposé muss die wissenschaftliche Qualität und Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens erkennen lassen und den Eindruck vermitteln, dass der\*die Bewerber\*in die Promotion erfolgreich abschließen kann,
- c) Bestätigung des\*der Betreuers\*Betreuerin(nen) zur Übernahme der Betreuung der Promotion im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms,
- d) eine Planung für die Nutzung der Angebote des strukturierten Promotionsprogramms, basierend auf den individuellen Bedürfnissen und unter Berücksichtigung des Themas der Dissertation. Die beabsichtigten zu erbringenden Leistungen gemäß Absatz 3 sind zwischen Kandidat\*in und Betreuer\*in abzustimmen und festzulegen.

(3) Im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- a) regelmäßige Teilnahme an und Vorstellung des Fortgangs des Promotionsprojekts in einem relevanten Forschungskolloquium,
- b) weitere Aktivitäten zum Erwerb fachlicher Kompetenzen und überfachlicher Schlüsselqualifikationen z.B. durch
  - Teilnahme an Veranstaltungen der Abteilung Psychologie zu promotionsrelevanten Qualifikationen insbesondere im Bereich Methoden, wissenschaftliches Schreiben und fachlicher Vertiefung der Inhalte des Promotionsprojekts,
  - Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich der Nachwuchsförderung, Hochschuldidaktik und Personalentwicklung der Universität Bielefeld,
  - Teilnahme an Veranstaltungen zu fachlichen und überfachlichen Kompetenzen außerhalb der Universität Bielefeld,
  - Aktivitäten in der Forschung wie Organisation von und/oder Beiträge zu Workshops und Tagungen, Mitwirkung an Veröffentlichungen, die nicht Teil der Dissertation sind, und im Publikationsprozess (z.B. Peer-Review Prozess),
  - Mitwirkung bei der Lehre (u.a. Lehrveranstaltungen, Abschlussarbeiten),
  - weitere einschlägige Aktivitäten (z.B. Teilnahme an Karriereentwicklungsgesprächen).

Die erbrachten Leistungen sind bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß Punkt 7 nachzuweisen.

(4) Der Promotionsausschuss kann Näheres zum Inhalt und Ablauf des Promotionsprogramms beschließen. Er gibt den Beschluss in geeigneter Weise bekannt.“

2. In Punkt 7 Absatz 2 wird Nr. 5 neu hinzugefügt:

„5. im Fall der Promotion im strukturierten Promotionsprogramm gemäß Punkt 5a: Nachweis der im strukturierten Promotionsprogramm erbrachten Leistungen.“

3. Punkt 13 wird wie folgt geändert:

**„13.  
Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)**

Der\*die Kandidat\*in ist verpflichtet, die Dissertation innerhalb von vierundzwanzig Monaten in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der\*die Verfasser\*in neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar für die Archivierung zwei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die Ablieferung von vier weiteren Vervielfältigungen, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) (1) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger über ein Druckverfahren mit Erstauflage oder (2) ein Print-on-Demand-Verfahren mit mindestens für fünf Jahre garantierter Verfügbarkeit oder (3) einer für mindestens fünf Jahre garantierten Verfügbarkeit einer elektronischen Version (E-Book). Dabei ist auf der dem Titelblatt folgenden Seite die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. Die Pflicht zur Veröffentlichung gilt in den Fällen b) und c) bereits als erfüllt, wenn vier Exemplare der Dissertation abgegeben werden und ein Vertrag mit einem\*iner Herausgeber\*in oder mit einem Verlag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation spätestens zwölf Monate nach der Disputation veröffentlicht wird. In den Fällen a) und d) überträgt der\*die Doktorand\*in der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer\*oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.“

**Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss**

(1) Diese Ordnung zur Änderung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2022.

Bielefeld, den 1. August 2022

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer